

Verwaltungsgericht Aachen

Urteil vom 10.06.2005

Tenor:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens, in dem Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Vollstreckungsbetrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Die Kläger sind eigenen Angaben zufolge serbisch-montenegrinische Staatsangehörige. Sie gehören dem Volk der Ashkali an und stammen aus dem Kosovo.

Zur Begründung ihres im vergangenen Jahr gestellten Asylantrags gaben sie bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) an, sie seien zuletzt mit einem vom 4. Mai bis 1. August 2004 gültigen Visum ins Bundesgebiet eingereist. Hier hätten sie ihre Söhne sowie ihre Tochter besucht. Bis zum 18. März 2004 hätten sie sich in Vucitrn aufgehalten. Am 5. Mai 2004 seien sie von Pristina nach Düsseldorf geflogen. Ihr Haus sei am 18. März 2004 von Albanern zerstört worden. Man habe sie geschlagen und vertrieben. Die Polizei habe auf Polizeistationen im Zentrum von Smrkovnice Schutz gewährt. Dort befinde sich eine französische KFOR-Basis. Sie hätten sich vier Tage dort aufgehalten. Anschließend seien sie in eine etwa fünf Kilometer entfernte Basis verlegt worden. Dort seien sie dreizehn Tage geblieben. Wegen seiner Krankheit sei der Kläger zu 1. dann auf eigene Gefahr zu seiner Schwester nach Pristina gegangen. Dort habe er sich bis zur Ausreise aufgehalten. Er sei nicht politisch aktiv gewesen. Er habe sich von 1978 bis 1999 als Angestellter in einer Metallfabrik betätigt. Am 18. März 2004 habe man nachmittags gegen 16.15 Uhr die Kirche angezündet. Die Gruppe junger Albaner hätten sodann das Haus eines Verwandten in Brand gesteckt. Albanische Häuser hätten sie nicht angetastet. Sie hätten das Haus des Nachbarn geplündert. Ein Hausbesitzer habe sich mit Waffe verteidigt. Er habe mehrere Schüsse abgegeben und die Leute vertrieben. Anschließend sei das Haus seines Bruders sowie ein weiteres Haus an der Reihe gewesen. Als Letztes seien sie zu seinem Haus gezogen. Als man sie vertrieben habe, habe das Haus noch gestanden. Später hätten sie es niedergebrannt. Es habe sich um unbekannte junge Albaner zwischen zwanzig und dreißig Jahren gehandelt. Er habe sich nicht länger bei seiner Schwester in Pristina aufgehalten, weil die Lage auch dort nicht sicher erscheine. Im Übrigen besitze seine Schwester kleine Kinder und kein Geld, wegzugehen. Sie hätten am 18. März auf Aufforderung der Polizei mitkommen müssen. Daher hätten sie weder Papiere noch Dokumente und Geld (3.000 Dollar) mitnehmen können. Selbst in Begleitung der Polizei hätten die Angreifer ihr Tun fortgesetzt und eine Metallstange nach ihm geworfen. Eine habe ihn am Kopf getroffen. Die internationalen Gruppen und Einrichtungen hätten nicht hinreichend geschützt. Die KFOR-Truppen hätten die Kirche bis 4.10 Uhr geschützt. Fünf Minuten später sei sie in Brand gesetzt worden. Die Klägerin zu 2. ergänzte, ihr Personalausweis sei bei den Vorfällen am 18. März 2004 zerstört worden. Sie wolle nicht in den Kosovo zurückkehren, weil man sie vertrieben habe. Das Haus der Familie sei zerstört worden. Man habe sie mit Steinen beworfen. Sie habe nachts das Haus barfuß verlassen müssen. Niemand habe sie geschützt. Selbst bei der Flucht seien sie angegriffen worden. Ihr Mann sei getreten worden. Sie sei herzkrank. Es sei einfach schrecklich gewesen.

Dem Anhörungsprotokoll sind u. a. Auszüge aus dem Internet betreffend die Vorfälle im Kosovo im März 2004 beigelegt.

Durch Bescheid vom 8. November 2004 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte ab. Zugleich stellte es fest, dass weder die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG (bis zum 31. Dezember 2004: § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes - AuslG -) noch ein sonstiges Abschiebungsverbot im Sinne von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (zuvor: Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG) vorlägen. Schließlich forderte es die Kläger unter Beifügung einer Abschiebungsandrohung mit dem Zielstaat Serbien und Montenegro zur Ausreise aus dem Bundesgebiet binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung auf.

Die Kläger haben am 16. November 2004 Klage erhoben. Sie wiederholen und vertiefen ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren. Ergänzend tragen sie vor, UNHCR führe nicht zuletzt in seinen Positionspapieren vom August und September 2004 zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo aus, Kosovaren, die Minderheitenzugehörige seien, seien weiterhin ernsthaften Gefahren ausgesetzt. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe stelle in ihrem Bericht über Minderheiten aus dem Kosovo vom 24. Mai 2004 fest, die gewaltsamen Zwischenfälle gegenüber Minderheitenangehörigen seien seit dem Jahr 2002 zurückgegangen. Die Sicherheitssituation könne jedoch nicht als stabil bezeichnet werden. Politisch motivierte Gewaltakte hätten mit den Unruhen vom März 2004 erheblich zugenommen. Der Monatsbericht Dezember 2002 des Informationsbüros der Deutschen Caritas und Diakonie in Pristina lege zahlreiche Alltagsfälle dar, in denen Übergriffe auf Minderheitenzugehörige geschildert würden. Ähnliches ergebe sich aus dem Bericht von amnesty international vom 29. April 2003. Schließlich lege Paul Polansky seitens der Gesellschaft für bedrohte Völker in seinem Bericht "Kosovo, Roma und Ashkali ohne Zukunft?" vom November 2004 tägliche Diskriminierungen und Übergriffe dar. Vor diesem Hintergrund seien sowohl Schutzfähigkeit als auch Schutzwille des serbisch-montenegrinischen Staates in Zweifel zu ziehen. Eine inländische Fluchtalternative für Minderheitenzugehörige aus dem Kosovo scheidet aus. Jedenfalls sei ein sonstiges Abschiebungsverbot festzustellen. Angehörigen der Minderheiten aus dem Kosovo drohten zum heutigen Zeitpunkt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit menschenrechtswidrige Behandlung beziehungsweise eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit. Das Verwaltungsgericht Stuttgart habe in seinem Beschluss vom 31. Januar 2005 - A 10 K 13481/04 - das Vorliegen der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG für Minderheitenzugehörige aus dem Kosovo angenommen. Ergänzend werde auf die Ausführungen im Urteil des vorerwähnten Gerichts vom 17. Januar 2005 - A 10 K 10587/04 - Bezug genommen. Auch das Bundesamt habe im Falle von Kosovo-Ashkali unter dem 1. März 2005 (Az. 5135290-132) einen positiven Bescheid erlassen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts vom 8. November 2004 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen,

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein sonstiges Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt auf die angefochtene Entscheidung Bezug. Ergänzend schließt sie sich der Würdigung im Prozesskostenhilfebeschluss vom 4. Januar 2005 an.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie des von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgangs Bezug genommen. Die Erkenntnisse der Kammer zum Herkunftsland Serbien und Montenegro (Kosovo) sind - ebenso wie die im Terminprotokoll, auf das verwiesen wird, aufgeführten Erkenntnismittel - in das Verfahren eingeführt worden.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Den Klägern stehen die geltend gemachten Ansprüche nicht zu, und die Abschiebungsandrohung im streitgegenständlichen Bescheid des Bundesamts ist rechtmäßig (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Zunächst liegen mangels politischer Verfolgung die Voraussetzungen für die Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte sowie für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vor. Nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer (vgl. nur die Urteile vom 4. Januar 2005 - 9 K 3241/04.A -, vom 20. Januar 2003 - 9 K 2086/00.A - und vom 28. April 2003 - 9 K 2362/02.A -), die der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein- Westfalen (OVG NRW) entspricht (vgl. Urteile vom 30. September 1999 - 13 A 93/98.A -, vom 10. Dezember 1999 - 14 A 3768/94.A - und vom 17. Dezember 1999 - 13 A 3931/94.A -, sowie Beschlüsse vom 30. Oktober 2000 - 14 A 4034/94.A -, vom 6. August 2001 - 14 A 2438/00.A -, vom 4. April 2002 - 14 A 1362/98.A - und vom 4. Juli 2002 - 14 A 891/02.A -), sind ethnische Albaner - ebenso wie Minderheitenzugehörige - aus dem Kosovo, also auch die Kläger, gegenwärtig und auf absehbare Zeit bei einer Rückkehr dorthin vor einer etwaigen politischen Verfolgung durch Serbien und Montenegro hinreichend sicher. Diesem Staat fehlt nämlich für das Gebiet der Provinz Kosovo die Staatsgewalt im Sinne wirksamer hoheitlicher Überlegenheit, die ihm eine politische Verfolgung der dort lebenden Bevölkerung ermöglichen könnte. Demgemäß scheidet eine - wie auch immer geartete - politische Verfolgung des vorerwähnten Personenkreises im Kosovo durch Serbien und Montenegro auf absehbare Zeit aus.

Darüber hinaus ist Bewohnern des Kosovo eine Rückkehr dorthin auch nicht im Hinblick auf erschwerte Lebensbedingungen oder aber Minen und Blindgänger unzumutbar. Die infolge der Zerstörung von Infrastruktur erschwerten Lebensbedingungen für alle Bevölkerungsgruppen im Kosovo haben sich zwischenzeitlich spürbar verbessert, und die Umsetzung der UN-Resolution zum Kosovo vom 10. Juni 1999 schreitet erkennbar weiter fort. Im Übrigen tragen internationale Hilfsorganisationen zur Sicherstellung einer hinreichenden allgemeinen Versorgungslage bei. Anhaltspunkte dafür, dass die Änderung der Verhältnisse lediglich vorübergehender Natur wäre, sind weiterhin nicht ersichtlich.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Erkenntnislage (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungs- relevante Lage in Serbien und Montenegro (Kosovo) vom 4. November 2004 (Lagebericht); Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Update vom 24. Mai 2004 zur Situation der ethnischen Minderheiten nach den Ereignissen vom März 2004; UNHCR, Position zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo (März 2005) findet in der Provinz Kosovo auch weder eine mittelbare noch eine quasi-staatliche Verfolgung statt. Was zunächst eine etwaige mittelbare staatliche Verfolgung anbelangt, so lässt sich den vorerwähnten Erkenntnissen - abgesehen von der hier ersichtlich nicht einschlägigen Fallgruppe der Unterstützung derartiger Vorkommnisse - kein hinreichender Anhalt für eine Duldung von Übergriffen u.ä. oder aber eine mangelnde Fähigkeit und/oder Bereitschaft der internationalen Verwaltung im Kosovo, Schutz grundsätzlich zu gewährleisten, entnehmen (vgl. zur mittelbaren staatlichen Verfolgung Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 10. Juli 1989 - BvR 502, 1000, 961/86 -, Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 80, 315, 333 ff. (336); zum Kosovo: OVG NRW, Beschluss vom 28. Dezember 2001 - 13 A 4338/94.A -, sowie Urteil der Kammer vom 23. Juni 2003 - 9 K 2257/02.A -).

Des Weiteren ist darauf zu verweisen, dass die Grenze der asylrechtlich bedeutsamen Pflicht zu staatlicher Schutzgewährleistung erreicht ist, wenn die Kräfte des konkreten Staates überstiegen werden. Mit anderen Worten endet die asylrechtliche Verantwortlichkeit eines Staates jenseits der ihm zur Verfügung stehenden Mittel. Diese Grundsätze beanspruchen auch für die Fälle Geltung, in denen - wie hier für die Provinz Kosovo - eine internationale Verwaltung an die Stelle eines Staates getreten ist. Es bedarf insoweit indessen keiner weiteren Erörterung, dass die Herstellung staatlicher Strukturen, deren Vorläufer untergegangen sind, nicht von Anfang an zu den letztlich angestrebten Verhältnissen führen kann. Vielmehr wären - nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass selbst ein seit langem gesichert bestehender Staat seinen Angehörigen keine absolute Sicherheit gegen gewaltsame

Übergriffe Dritter bieten kann (und dies asylrechtlich auch nicht tun muss) - die Anforderungen an die Fähigkeit der internationalen Verwaltung, Schutz zu gewährleisten, überspannt, wenn man bereits heute erwarten wollte, dass ein friedliches Zusammenleben der ursprünglich tief verfeindeten Bevölkerungsgruppen im Kosovo einschränkungslos ermöglicht werden müsste (vgl. OVG NRW, am angegebenen Ort (a.a.O.)).

Schließlich fehlt es mit Blick darauf, dass die Ausübung der Machtbefugnisse weiterhin ausschließlich in der Hand der internationalen Verwaltung (UNMIK und KFOR) liegt, an greifbaren Anhaltspunkten für die Annahme, etwaige - wie auch immer geartete - Übergriffe erfüllten die Voraussetzungen einer quasi-staatlichen Verfolgung (vgl. OVG NRW, a.a.O.; weitergehend zu quasi-staatlicher Verfolgung: BVerfG, Beschluss vom 10. August 2000 - 2 BvR 260/98 u. a. -, Entscheidungssammlung zum Ausländer- und Asylrecht (EZAR) 202 Nr. 30).

In Würdigung der vorerwähnten Erkenntnismittel ist davon auszugehen, dass albanische Gruppierungen - welcher Art sie auch immer sein mögen - weiterhin nicht in Teilen des Kosovo ein staatsähnliches Herrschaftsgefüge von gewisser Stabilität im Sinne einer "übergreifenden Friedensordnung" errichtet haben. Vielmehr werden diese Gruppierungen nach wie vor von der internationalen Verwaltung in den Aufbau einer multi-ethnischen Interimsverwaltung eingebunden. So gibt es beispielsweise Programme unter Führung der International Organization for Migration (IOM), die die Wiedereingliederung ehemaliger UCK-Angehöriger in das Zivilleben durch berufliche Bildungsprogramme, Arbeitsvermittlung, Existenzgründungskredite u. ä. vorsehen. Demgemäß übt allein die internationale Verwaltung derzeit die staatlichen Machtbefugnisse im Kosovo aus. Die ehemalige albanische Befreiungsarmee hat sich schließlich in mehrere politische Parteien und Bewegungen aufgespalten, die sich ihrerseits um die Macht bewerben. Nicht zuletzt dieser Umstand verbietet die Annahme, dass eine organisierte politische und/oder militärische Machtstruktur auf albanischer Seite besteht (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 28. Dezember 2001, a.a.O.; Urteil der Kammer, vom 23. Juni 2003, a.a.O.; Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 26. Februar 2003 - 7 UE 847/01.A - mit Nachweisen).

§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c) AufenthG verlangt keine abweichende Beurteilung. Nach dieser Vorschrift kann eine politische Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure - der Staat oder Parteien bzw. Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen - einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Für einen fehlenden Willen der eingangs genannten internationalen Organisationen, Verfolgungsschutz zu bieten, gibt es bezüglich des Kosovo im für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) keinen Anhaltspunkt. Auf sich beruhen kann, ob im Übrigen für die Provinz Kosovo das Tatbestandsmerkmal "erwiesenermaßen" zu bejahen sein kann. Dass vorerwähnte Organisationen nicht in der Lage wären, den erforderlichen Schutz zu bieten, lässt sich zur Überzeugung der Kammer aus den aktuellen Erkenntnissen (vgl. neben der Presseberichterstattung namentlich AA, Lagebericht vom 4. November 2004) nach Abschluss der so genannten März-Ereignisse des vergangenen Jahres nämlich ebenfalls nicht annehmen. Diese vorwiegend gegen serbische Volkszugehörige, an einigen Orten auch gegen Angehörige anderer ethnischer Minderheiten gerichteten Übergriffe haben die Sicherheitslage im Kosovo nicht derart beeinträchtigt, dass die Sicherheitskräfte nicht mehr in der Lage wären, erneuten Übergriffen nachhaltig zu begegnen und ein Mindestmaß an Sicherheit zu gewährleisten. Die Situation im Kosovo hat sich inzwischen wieder beruhigt (vgl. insbesondere UNHCR, Position zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo (März 2005)).

Sie ist zwischenzeitlich so weit unter Kontrolle, dass es seit den Unruhen zu keinen weiteren nennenswerten Zwischenfällen mehr gekommen ist. Die Präsenz der Sicherheitskräfte ist verstärkt worden. Eine Strafverfolgung der an den Unruhen Beteiligten hat begonnen. Greifbare Anhaltspunkte für eine gegenteilige Annahme sind nicht ersichtlich. Gleiches gilt für die Vermutung, dass in absehbarer Zeit Ausschreitungen wie im März 2004 stattfinden könnten. Das Gericht teilt im maßgeb

lichen Zeitpunkt seiner Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) mit Blick auf vorstehende Ausführungen namentlich nicht die abweichende Auffassung der im Tatbestand bezeichneten Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Stuttgart. Die beschriebene Entwicklung hat dazu geführt, dass die UNMIK, nachdem bislang eine Rückführung der ethnischen Minderheiten in den Kosovo aufgrund der Erlasslage (nicht nur) im Land Nordrhein-Westfalen ausgesetzt war, nach Gesprächen am 25. und 26. April 2005 in Berlin einer Wiederaufnahme der Rückführung von Ashkali und Ägyptern, teilweise auch Roma-Angehörigen, zugestimmt und das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen diese Vereinbarung in seinem Erlass vom 24. Mai 2005 (Aktenzeichen: 15-39.02.01-1-132 Kosovo) umgesetzt hat. Auch dies lässt eine Schlussfolgerung, nach der die Sicherheitsorgane des Kosovo erwiesenermaßen nicht willens oder nicht in der Lage wären, Schutz vor Verfolgung zu bieten, nicht zu. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass das Auswärtige Amt die Zahl der im Kosovo verbliebenen Roma und anderer Minderheiten in Übereinstimmung mit UNMIK/KFOR auf ca. 75.000 schätzt. Polansky geht in seinem Bericht über die Ergebnisse einer Recherche vom 1. Januar bis 31. Oktober 2004 von etwa 15.000 bis 20.000 im Kosovo zurückgebliebenen Angehörigen der Minderheiten der Roma, Ashkali und Ägypter aus (vgl. AA, Lagebericht, a.a.O.; Polansky: Kosovo: Roma und Ashkali ohne Zukunft? - Ergebnis einer Recherche vom 1. Januar bis 31. Oktober 2004 -).

Unabhängig davon, welcher Quelle zu folgen ist, ist jedenfalls von einer nicht zu vernachlässigenden Anzahl von Ashkali auszugehen, der die Sicherheitsorgane im Kosovo nach obigen Ausführungen Schutz zu bieten in der Lage sind. Dass ein erhöhter Schutzbedarf für Mitglieder auffälliger oder exponierter Familien bestünde, lässt sich den aktuellen Erkenntnissen nicht entnehmen. Auf sich beruhen kann daher, welches Gewicht der vom Prozessbevollmächtigten des Klägers in der mündlichen Verhandlung angesprochenen Einzelfallentscheidung des Bundesamts beizumessen ist. Der auf ihren Heimatort bezogene Vortrag der Kläger rechtfertigt wegen der bei der Frage nach einem Abschiebungsverbot grundsätzlich erforderlichen landesweiten Betrachtung keine abweichende Beurteilung.

Die Klage hat auch nicht mit dem hilfsweise geltend gemachten Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines zielstaatsbezogenen sonstigen Abschiebungsverbots im Sinne von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG Erfolg. Unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnislage liegen derartige Abschiebungsverbote nicht vor. Es spricht keine beachtliche Wahrscheinlichkeit (vgl. zu diesem Maßstab: BVerfG, Beschluss vom 27. Oktober 1995 - 2 BvR 384/95 -, DVBl. 1996, 196) dafür, dass den Klägern die konkrete Gefahr für Folter oder einer gegen die Menschenrechtskonvention verstoßenden Behandlung droht oder dass sie konkreten Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit aus individuellen Gründen ausgesetzt sind. Gleiches gilt hinsichtlich konkreter Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit aus individuellen Gründen in einem Grade, bei dessen Vorliegen trotz Fehlens eines Erlasses nach § 60 a AufenthG die Gewährung von Abschiebungsschutz geboten ist (vgl. BVerwG, Urteile vom 17. Oktober 1995 - 9 C 9.95 -, NVwZ 1996, 199, und vom 4. Juni 1996 - 9 C 134/95 -, NVwZ-Beilage 1996, 89).

Es ist nicht erkennbar, dass die Kläger bei einer Rückkehr in den Kosovo nach obigen Ausführungen zur Lage der Ashkali Verhältnisse zu gewärtigen haben, die den Anforderungen der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht entsprechen.

Der allgemeine Hinweis der Klägerin, sie sei herzkrank und leide an Bluthochdruck, verlangt keine abweichende Beurteilung. Dieser Vortrag führt nicht auf ein zielstaatsbezogenes krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (vgl. zu den diesbezüglichen Voraussetzungen BVerwG, Urteile vom 29. Oktober 2002 - 1 C 1.02 -, vom 21. September 1999 - 9 C 8.99 -, NVwZ 2000, 206, 207 und vom 25. November 1997 - 9 C 58.96 -, NVwZ 1998, 524 ff.; OVG NRW, Beschluss vom 20. Oktober 2000 - 18 B 1520/00 -).

Es ist nichts dafür ersichtlich, dass sich die geltend gemachten Erkrankungen der Klägerin bei einer Ausreise in den Kosovo wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechterten, falls jegliche Behandlung ausbliebe. Darüber hinaus besteht kein Anhalt für die Annahme, etwaige nennenswerte Verschlechterungen träten alsbald nach der Rückkehr ein.

Die Abschiebungsandrohung begegnet mit Blick auf die §§ 34, 38 Abs. 1 AsylVfG, 59 AufenthG keinen Bedenken.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 1 VwGO, 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO in Verbindung mit den §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung.